

Vereinbarung zur Brutto-Entgeltumwandlung

Zwischen der Erzdiözese München und Freising
vertreten durch

(Arbeitgeber)

und

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigte/r)

(Straße, HsNr., PLZ, Ort)

(Personal-Nr.)

(Telefon-Nr.: dienstlich, privat:,)

(Dienststelle)

wird folgende Vereinbarung zur Entgeltumwandlung getroffen, die als Anlage dem Arbeitsvertrag vom beigefügt wird:

1. Der/Die Beschäftigte wandelt aufgrund des Antrags vom ab dem 1. _____ (Monat und Jahr) zugunsten einer freiwilligen betrieblichen Altersversorgung **künftiges Entgelt aus einem ersten Arbeitsverhältnis** nach Maßgabe

- der einschlägigen Regelungen des Arbeitsvertragsrechts der Bayerischen (Erz-) Diözesen – ABD - (Zentral-KODA-Beschlüsse zur Entgeltumwandlung sowie die hierzu von der Bayerischen Regional-KODA beschlossenen „Ergänzenden Regelungen“ in ihrer jeweiligen Fassung),
- der Satzung und den allgemeinen Versicherungsbedingungen der zuständigen Betriebsrentenkasse (z. B. Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden - ZVK -)

um.

2. Es werden

a) regelmäßig

- EUR _____ einmal jährlich im Monat
- EUR _____ jährlich aus der Jahressonderzahlung
- EUR _____ monatlich

in zusätzliche Betriebsrentenansprüche umgewandelt und an die zuständige Betriebsrentenkasse überwiesen.

b) Sofern sich der/die Beschäftigte in einem ersten Beschäftigungsverhältnis befindet, keine Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse VI erhoben wird und ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vereinbart ist, werden abweichend von Nr. 2 a

- monatlich die den Betrag von 400.- € übersteigenden Beträge in zusätzliche Betriebsrentenansprüche umgewandelt und an die zuständige Betriebsrentenkasse überwiesen.

3. Verzicht auf Kündigungsrecht wegen Hartz IV – Sicherheit

- Der/Die Beschäftigte verzichtet **unwiderruflich** auf ihr/sein Kündigungsrecht mit Beitragsabfindung in der Ansparphase (vgl. § 19 der AVB der ZVK). Durch den Verzicht wird die Anwartschaft aus der Betriebsrente beim Bezug von Arbeitslosengeld II in den Grenzen des Sozialgesetzbuches II zum geschützten Vermögen.

4. Erklärung zur Erwerbsminderungsrente

- Der/Die Beschäftigte hat bis zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung keinen Antrag auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente gestellt.

5. Eine Umwandlung ist nur für den Zeitraum möglich, solange der/die Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt hat.
(Die Verpflichtung zur Zahlung entfällt insbesondere, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Entgelt fortbesteht, z. B. während einer Elternzeit, eines Sonderurlaubs oder bei längerer Krankheit der/des Beschäftigten ohne Anspruch auf Krankenbezüge.)
6. Diese Vereinbarung gilt für das laufende Kalenderjahr. Sie verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht bis zum 30. November eines jeden Kalenderjahres der Verlängerung schriftlich widersprochen wird.
Sie endet automatisch, wenn Entgeltumwandlung aufgrund von Beschlüssen der Zentral-KODA, der Bayerischen Regional-KODA oder nach staatlichen Gesetzen nicht mehr möglich ist.
Davon unabhängig kann diese Vereinbarung durch die/den Beschäftigte/n und den Arbeitgeber aus wichtigem Grund gekündigt werden.
(Beispiel: Wenn der umzuwandelnde Betrag den steuerfreien Höchstbetrag überschreitet, kann der/die Beschäftigte diese Vereinbarung kündigen oder den Beitrag entsprechend anpassen.)
7. Der / Dem Beschäftigten ist bekannt, dass
- diese Vereinbarung spätestens sechs Wochen vor dem ersten des Monats, in dem sie in Kraft treten soll, schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen ist;
 - der Anspruch auf Brutto-Entgeltumwandlung auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung (2009: 2.592.-- EUR) jährlich, begrenzt ist. Bei Neuvereinbarungen zur Entgeltumwandlung ab 01.01.2005 können zusätzlich 1.800.-- EUR jährlich steuerfrei (aber sozialabgabenpflichtig) umgewandelt werden;
 - Beiträge, die die steuerfreien Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG bzw. die Pauschalversteuergrenzen des § 40 b EStG (bei Altzusagen) übersteigen, sie / er zu versteuern und ggf. zu verbeitragen hat;
 - der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweils sozialabgabenfreien, umgewandelten Betrages leistet, sofern der/die Beschäftigte zum Zeitpunkt der jeweiligen Umwandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. Bei geringfügig Beschäftigten wird kein Arbeitgeberzuschuss gewährt;
 - einschließlich der Arbeitgeberleistung mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2009: 189 EUR) jährlich umgewandelt werden muss;
 - die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an die zuständige Betriebsrentenkasse vom Arbeitgeber abzuführenden Pflichtbeiträge (z.B. Zusatzbeitrag an die ZVK) im Hinblick auf die steuerlichen Freibeträge vorrangig berücksichtigt werden;
 - der erworbene Rentenanspruch aus der Brutto-Entgeltumwandlung bei Rentenbezug der Versteuerung sowie Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt;
 - durch die Sozialversicherungsfreiheit der umgewandelten Brutto-Beträge die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche gegenüber den Sozialleistungsträgern geringer werden (z. B. Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung, Arbeitslosengeld der Bundesanstalt für Arbeit, Rentenansprüche gegenüber dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger);
 - Leistungsansprüche nur gegenüber der zuständigen Kasse bestehen und der Arbeitgeber keine Garantie für die spätere Höhe der Renten übernimmt.
8. Diese Vereinbarung ist gesondert kündbar, ohne dass dadurch das bestehende Arbeitsverhältnis berührt wird.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift Arbeitgeber)

.....
(Unterschrift Beschäftigte/r)